

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen (RROP)

Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten und Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe von Hinweisen und Anregungen

I.

Planungsgrundlagen

Der aus der Fusion der ehemaligen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz am 01.11.2016 entstandene Landkreis Göttingen beabsichtigt als Träger der Regionalplanung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) für seinen Planungsraum ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Die Stadt Göttingen, die für das Gebiet der Stadt selbst die Funktion als Träger der Regionalplanung übernimmt, gehört nicht zum Planungsraum.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat am 08.12.2016 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP's beschlossen.

Der Landkreis Göttingen gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 NROG seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung ein.

Die mit Datum vom 26.01.2012 bekannt gemachten Planungsabsichten des Landkreises Osterode am Harz zur Einleitung eines Neuaufstellungsverfahrens sind hiermit gegenstandslos bzw. unwirksam.

Mit dem Verfahren zur Neuaufstellung wird gem. § 8 Abs. 2 ROG auch der Anpassungspflicht an das novellierte Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008) sowie deren Änderungen 2012 und 2016 nachgekommen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung richtet sich nach den Vorschriften in §§ 7 bis 12 ROG i. V. m. § 3 bis 7 NROG.

II.

Planungsanlass

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 – 5 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz besitzen die RROP's der aufgelösten Landkreise bis maximal 31. Dezember 2021 Rechtskraft.

Neben den Anpassungen an die genannten Änderungen des LROP's werden im Verfahren zur Neuaufstellung notwendige Neubewertungen der angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklungen des Planungsraumes aufgrund erheblicher veränderter Rahmenbedingungen vorgenommen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Erstellung eines strukturellen Leitbildes (internes Entwicklungskonzept) für den fusionierten Landkreis Göttingen
- die Steuerung der Siedlungsentwicklung unter stärkerer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen
- die Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere des großflächigen Einzelhandels (s. LROP-Entwurf 2016 Ziffer 2.3 10 Satz 1-4)
- die Neuerungen im Bau- und Planungsrecht, die einen strikteren Bodenschutz und den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehr in den Focus rücken
- der Klimawandel und der Klimaschutz, die Fortführung einer nachhaltigen Energiewende, die den vermehrten Einsatz regenerativer Energien zum Ziel hat
- die neuen strategischen Ausrichtungen der verschiedenen Erholungsräume und Tourismusdestinationen des Weserberglandes und des Harzes
- die Neubewertung / Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
- die Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft aufgrund aktueller Daten aus den überarbeiteten Landschaftsrahmenplänen.

III. Planungsinhalte

Das RROP wird aus einer **beschreibenden** und einer **zeichnerischen Darstellung** (Maßstab 1:50.000) bestehen, in der Ziele und Grundsätze für den Planungsraum festgelegt werden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Planungsträger abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes.

Ziele der Raumordnung sind im Raumordnungsplan als solche zu kennzeichnen und entfalten eine strikte Beachtungspflicht (Zielbeachtungspflicht) gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern.

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Vorranggebiete haben aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten **müssen** mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung der näheren Umgebung.

Vorbehaltsgebiete sind auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so **abzustimmen**, dass diese Vorbehaltsgebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.

Die wesentlichen zu ändernden Sachverhalte bezüglich der zukünftigen Entwicklung des neuen Planungsraumes in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die mit den im LROP genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang stehen müssen, sind

der u.a. Tabelle zu entnehmen. Darüber hinaus können weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden; der in der Tabelle aufgeführte Änderungskatalog ist nicht abschließend.

Der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung wird eine **Begründung** beigefügt, in der die Hintergründe für die einzelnen Festlegungen und die Anwendung des jeweiligen raumordnerischen Instrumentariums (Ziel und/oder Grundsatz) erläutert werden.

Integriert im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird auch eine **Umweltprüfung** gemäß § 9 ROG durchgeführt. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden auch Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird die Neuaufstellung des RROP im Verfahren auch auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete hin überprüft (**FFH-Verträglichkeitsprüfung**).

Die Neuaufstellung des RROP wird sich in Anlehnung an das LROP wie folgt gliedern:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Planungsraumes
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Derzeit vorgesehene wesentliche Überarbeitungen

Bei der Neuaufstellung des RROP sollen insbesondere folgende beschreibende und zeichnerische Festlegungen überprüft und aktualisiert werden:

1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Planungsraumes
	Ziele und Grundsätze zur Raum- und Siedlungsstruktur vor allem der weiteren Anpassung an die fortschreitende demografische Entwicklung und die altersgerechten Anforderungen an die Siedlungs-, Wohn- und Versorgungsstrukturen; Festlegungen von Grundsätzen zum Klimaschutz; ggf. Grundsätze zur Anpassung an mögliche Klimaänderungen; Möglichkeiten zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen aufzeigen; Perspektiven zur regionalen Entwicklung, zur Stärkung des ländlichen Raumes und strukturschwacher Räume aufzeigen.
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur
	Ziele und Grundsätze für eine vorrausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung, Überprüfung der vorrangigen Ausrichtung der Siedlungsentwicklung des Planungsraumes auf das zentralörtliche System; Festlegungen zur weiteren Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen; Überprüfung der Standorte ohne besondere Funktionszuweisung, Anpassung der Wohnbauflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung; Überprüfung der festgelegten Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten;
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte
	Neu: räumliche Festlegung (zeichnerisch) von zentralen Siedlungsgebieten in den zentralen Orten in Abstimmung und im Benehmen mit den Städten und Gemeinden, sowie Fest-

	<p>legungen zu Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote; Aktualisierung der Aussagen zur überörtlichen Daseinsvorsorge; Festlegung der grundzentralen Verflechtungsbereiche im Benehmen mit den Gemeinden / Samtgemeinden; Festlegung von Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der zentralen Orte;</p>
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels
	<p>Erstellung eines regionalen Einzelhandelsgutachtens bzw. Konzeptes mit dem Ziel eine dauerhafte, ausreichende und möglichst gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs zu gewährleisten; neu: Abgrenzung und Festlegung von Kongruenzräumen für die 3 Mittelzentren;</p>
3.1.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen
	<p>Sicherung und Entwicklung klimaökologischer Freiflächen; Festlegung von Grundsätzen zur Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen; aktualisierte Aussagen zum Bodenschutz; Festlegung von Vorranggebieten „Kulturelles Sachgut“ und Überprüfung der festgelegten Vorbehaltsgebiete „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“;</p>
3.1.2	Natur und Landschaft
	<p>Grundsätze und Ziele zu Natur und Landschaft werden auf der Grundlage einer Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplanes vollständig hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen überprüft und aktualisiert; Biotopverbundsysteme sind gem. LROP Ziffer 3.1.2 aufzubauen, weiterzuentwickeln und zu sichern, da diese eine besondere Funktion für ein zusammenhängendes Netz von Ökosystemtypen darstellen. Die in der Regel vollständig isolierte Lage von Schutzgebieten allein kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht sichern. Diesen Aspekten muss auf raumordnerischer Ebene Rechnung getragen werden;</p>
3.1.3	Natura 2000
	<p>Überprüfung der Festlegungen zum europäischen ökologischen Netz "Natura 2000" und zu Erhaltungszielen; Festlegung von Ausschlusskriterien, insbesondere für das europäische Vogelschutzgebiet „V 19 Unteres Eichsfeld“ für überlagernde Gebietsfestlegungen; Überprüfung der lt. LROP und neuem Landschaftsrahmenplan vorgegebenen Vorranggebiete;</p>
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen
	<p>Aktualisierung der Festlegungen zur Forstwirtschaft und Fischerei, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimaschutz- und Artenschutzfunktion; Erstellung eines Fachbeitrags für die Erarbeitung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft;</p>
3.2.2	Rohstoffgewinnung
	<p>Anpassung der Grundsätze und Ziele zur Rohstoffgewinnung an die derzeit im Verfahren befindlichen LROP-Vorgaben; Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und Anpassung an das neue LROP sowie ggf. Sicherung aktueller regionaler Vorhaben;</p>
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung
	<p>Umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema Tourismus / Erholung; Aussagen zur Sicherung der Erholungsnutzung und Erholungsfunktionen in Form der Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen, insbesondere auf Grundlage des neuen Landschaftsrahmenplanes. Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für ruhige Erholung werden aktualisiert (s.o. Basis neuer Landschaftsrahmenplan). Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Sportanlagen müssen in ihrer Bedeutung überprüft werden; Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus werden ebenfalls überprüft und ggf. neu festgelegt (Erarbeitung eines Kriterienkataloges); Überprüfung des Radwanderwegernetzes</p>

3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz
	Überarbeitung der Zielfestlegungen zur Trinkwassergewinnung und –versorgung, Anpassung des Hochwasserschutzes an neue Erfordernisse und Festlegung von Zielen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Risikogebiete); Freihaltung von Rückhalteräumen; mögliche Maßnahmen zur Anpassung an Klimaänderungen (Vorsorgeaspekt); neue Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz (gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG) aufgrund aktualisierter Daten des NLWKN; Prüfung der Erforderlichkeit von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz; Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung werden aktualisiert;
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik
	Aktualisierung der Festlegungen zum ÖPNV und dessen Angebotsqualität, zum Schienen- und Straßenverkehr, insbesondere auch zu Haltepunkten; Festlegungen zur flächendeckenden Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, zu zukünftigen technischen Anforderungen an die dafür erforderliche Infrastruktur; Überprüfung der Erforderlichkeit zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren; Überprüfung des überregional und regional bedeutsamen Straßenverkehrsnetzes, auch von Ortsumfahrungen;
4.2	Energie
	Festlegung von Vorranggebieten / Eignungsgebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten / Eignungsgebieten für erneuerbare Energien; die Festlegungen zur Windenergienutzung sollen mit einer Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen versehen werden; die zukünftig zunehmende Bedeutung des Repowerings von Windenergieanlagen soll besondere Berücksichtigung in der Planungskonzeption erfahren. Nutzung der Wasserkraft, der Photovoltaik und Solarenergie – insbesondere bezogen auf Freiflächen –, und zur Biomasse; neue Grundsätze und Ziele zur Sicherung der Stromversorgung und zum Ausbau und der Ertüchtigung von Hochspannungsleitungen auf Grundlage neuer Bundes- und Landesvorgaben; ggfs. Aktualisierung der Festlegungen zur Sicherung der Gasversorgung; Aktualisierung der energiebezogenen Leitungstrassen und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen
	Überarbeitung der Aussagen zur Abfallwirtschaft und zu Altlasten;
5.	Umweltbericht/Umweltprüfung
	Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Dieser wird dem RROP als gesondertes Dokument beigelegt.

IV.

Verfahrensablauf, Beteiligung

Folgende weitere Verfahrensschritte sind bis zum Inkrafttreten des RROP durchzuführen:

1. Erarbeitung eines RROP Entwurfs
2. Beteiligungsverfahren
3. Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen
4. Beteiligung der politischen Gremien, Beschluss
5. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung – Inkrafttreten des RROP

Bis zum Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens gelten die RROP's der beiden Landkreise bis zum 31.12.2021 fort. Mit dem Inkrafttreten des neuen RROP wird das RROP 2010 des Landkreises Göttingen und das RROP 1998 vom Landkreis Osterode am Harz außer Kraft gesetzt.

Die Beteiligten im Sinne von § 10 Abs. 1 ROG werden hiermit über die beabsichtigte Neuaufstellung informiert und aufgefordert, etwaige Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese Angaben für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sind.

Die Beteiligten werden gebeten, diese Mitteilungen sowie ggfs. entsprechende Planungsgrundlagen bis zum

31.03.2017

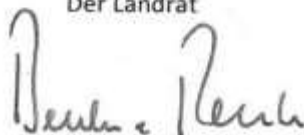
dem Landkreis Göttingen auf elektronischem Wege an folgende Email-Adresse zu senden: regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Es besteht auch die Gelegenheit die Hinweise und Anregungen postalisch an die Adresse Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Fachbereich Bauen, zu senden.

Diejenigen öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der RROP-Neuaufstellung betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt (Scoping).

Göttingen, den 08.12.2016

Landkreis Göttingen
Der Landrat



Bernhard Reuter



Duderstadt, 12.01.2017

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2016

- den Bebauungsplan Nr. 7 – 4. Änderung „Sulbergsanger“, Ortsteil Duderstadt,
- den Bebauungsplan Nr. 55 – 3. Änderung „Über dem Siebigsbach“, Ortsteil Duderstadt, und
- den Bebauungsplan Nr. 84 „Stellplatzanlage an der August-Werner-Allee“, Ortsteil Duderstadt,

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Auch die jeweiligen Bebauungsplanbegründungen wurden beschlossen. Die Planverfahren der drei Bebauungspläne wurden nach § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die drei Bebauungspläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 – 4. Änderung „Sulbergsanger“, Ortsteil Duderstadt, erstreckt sich auf Flächen unmittelbar nördlich des Sulbigbaches, westlich der Herzberger Straße und südlich der Kurmainzer Straße (Anlage 1). Ziel des Bebauungsplanes Nr. 7 – 4. Änd. „Sulbergsanger“ ist es, durch Modifizierung der bisherigen Bebauungsplanfestsetzungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein Wohnbauvorhaben realisiert werden kann.

Der Bebauungsplan Nr. 55 – 3. Änderung „Über dem Siebigsbach“, Ortsteil Duderstadt, erstreckt sich auf Flächen südlich der Straße „Kutschenberg“ und westlich der Straße „Thomasberg“ (Anlage 2). Ziel des Bebauungsplanes Nr. 55 – 3. Änderung „Über dem Siebigsbach“ ist es, auf dieser Fläche die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der „Einrichtungen der Lebenshilfe“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Stellplatzanlage an der August-Werner-Allee“, Ortsteil Duderstadt, erstreckt sich auf eine Fläche östlich der August-Werner-Allee in der Nähe des Freibades (Anlage 3). Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 84 erfolgte eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Dreifaltigkeitgasse“, Ortsteil Duderstadt. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 84 „Stellplatzanlage an der August-Werner-Allee“ ist es, das Baugebiet „Dreifaltigkeitgasse“ zwischen Worbiser Straße und August-Werner-Allee verkehrlich von der August-Werner-Allee her anzubinden und an dieser Anbindungsstraße eine Stellplatzanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die drei Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197

eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Bebauungspläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird für das Zustandekommen der drei Bebauungspläne auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Wolfgang Nolte
Bürgermeister

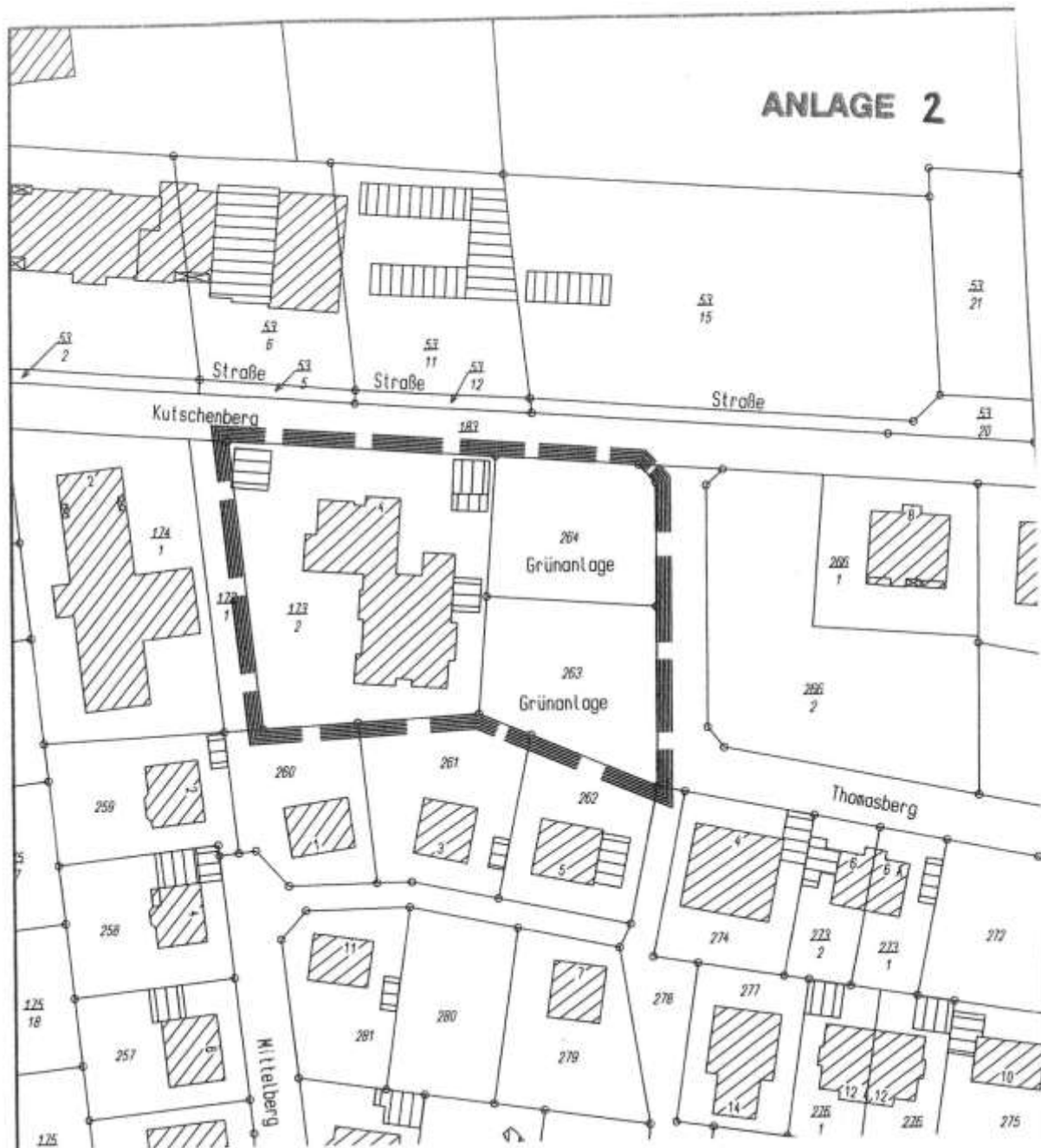
ANLAGE 1



Stadt Duderstadt
Bebauungsplan Nr. 7-4.Änderung "Sulbergsanger"
Ortsteil Duderstadt **Planskizze M 1:1000**

Az.612603-4/7-4.Änd Aufgestellt am 06.07.2016 Schrader

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Stadt Duderstadt Az. 612 603 - 4/55 - 3.Änd.
Bebauungsplan Nr. 55 - 3. Änd.
"Über dem Siebigsbach" Ortsteil Duderstadt

Planzkizze M 1:1000

Aufgestellt am 02.10.2015 Schr.
 geä. 03.03.2016

 **Geltungsbereich des Bebauungsplanes**



Stadt Duderstadt Übersichtsplan M 1:1000 Aufgestellt am 06.05.2016
 Bebauungsplan Nr. 84 "Stellplatzanlage an der August-Werner-Allee"
 OT. Duderstadt mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 79
 "Dreifaltigkeitsgasse", OT. Duderstadt

——— Geltungsbereich des B-Plans Nr. 84

□ □ □ Bereich der Teilaufhebung des B-Plans Nr. 79

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2016
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.933.000	27.500	9.500	1.951.000
ordentliche Aufwendungen	2.033.000	23.500	62.700	1.993.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.836.900	27.500	9.500	1.854.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.886.200	23.500	62.700	1.847.000
Einzahlungen aus Investitionen	95.800	0	0	95.800
Auszahlungen für Investitionen	112.000	26.000	29.400	108.600
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	68.700	1.000	0	69.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.932.700	27.500	9.500	1.950.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.066.900	50.500	92.100	2.025.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO werden nicht verändert.

Ebergötzen, 07.12.2016

gez. Detlef Jurgeleit
Bürgermeister

L.S.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 13.01.2017 bis 23.01.2017 während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

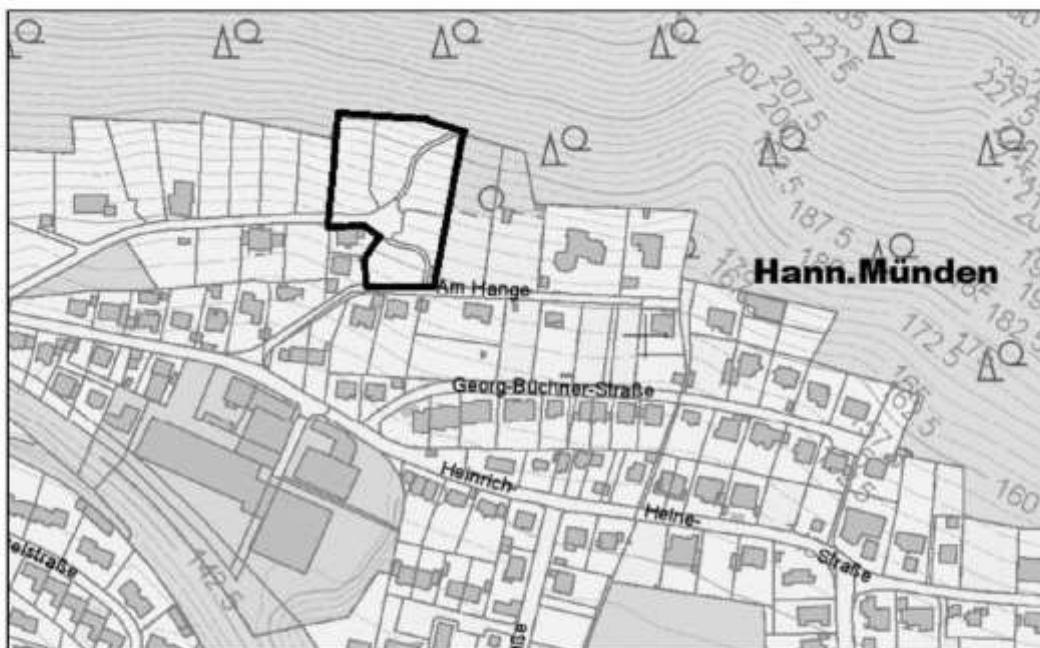
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst mit den Flurstücken 19/10, 19/11, 19/13 bis 19/15 und 19/17, Flur 14, Gemarkung Münden die Baugrundstücke um den Wendehammer der Hermann-Löns-Straße, mit den Flurstücken 19/12 und 19/16 die Fußwege zwischen den Baugrundstücken, die vom Wendehammer zur südlich verlaufenden Straße bzw. zum nördlich gelegenen Wald führen, sowie mit der Teilfläche des Flurstückes 19/24 die Fläche der Hermann-Löns-Straße, die zur Erschließung der Baugrundstücke im Plangebiet erforderlich ist. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 5.600 qm.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 29.12.2016

Der Bürgermeister

gez. H. Wegener

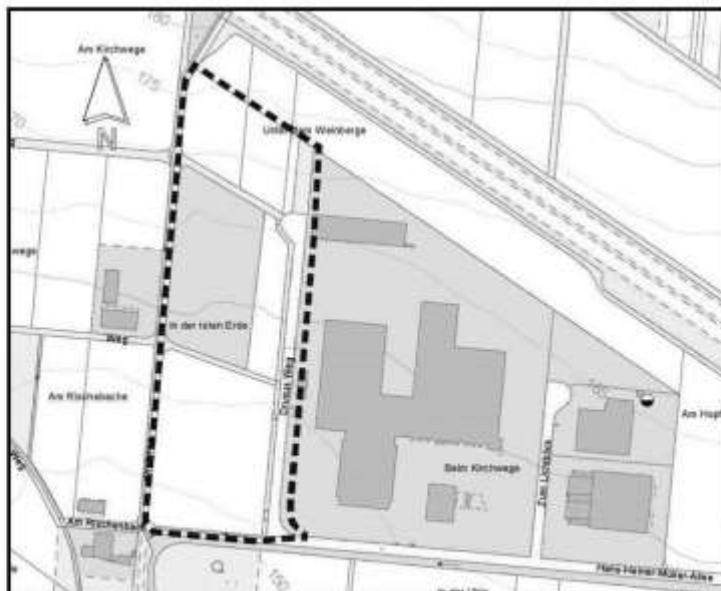
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden“ im Ortsteil Hedemünden

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden“ im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung grenzt im Norden in ca. 60m Abstand an die BAB 7, im Osten an das derzeitige Betriebsgrundstück der Fa. Wessels + Müller, im Süden an die Hans-Heiner-Müller-Allee und im Westen an den Kirchweg bzw. die Straße „Am Rischenbach“. Er umfasst eine Fläche von ca. 7,21 ha.

Die folgende Übersichtsskizze gibt den Geltungsbereich unmaßstäblich wieder:



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die Bebauungsplanänderung und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden“ im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 27.12.2016

Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde

Gemäß §§ 10,11,44, 54,55, 58,71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Jühnde beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen -den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung an erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6 dieser Satzung.

§3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in, die/den Gemeindedirektor/in und ihre oder seine Vertreter

Neben dem Betrag aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	120 €
b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	20 €
c) an den/die Gemeindedirektor/in	40 €
d) an den/die stellvertretende/n Gemeindedirektor/in	120 €

§4

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 18 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und sonnabends von sieben bis 13:00 Uhr, es sei denn, die/der Anspruchsteller/in ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 5

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied

oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung. Sie bemisst sich nach den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweilig geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jühnde vom 19. Juni 2002 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 30.12.2006 außer Kraft.

Jühnde, den 15. Dezember 2016


Mathias Eilers

Gemeindedirektor



Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2015 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 20.12.16 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.


Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom

01. Februar 2017 bis zum 09. Februar 2017

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag-Freitag 09.00-12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 21.12.2016
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister


(Arne Behre)



2. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge vom 31. Mai 1995

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge vom 31. Mai 1995 beschlossen:

I.

In § 3 Abs. 1 a) Satz 1 wird die Mitgliedsbezeichnung „Gemeinden Walkenried, Wieda, Zorge“ ersetzt durch „Gemeinde Walkenried“ und die Mitgliedsbezeichnung „das Land Niedersachsen – Forstverwaltung“ ersetzt durch „die Niedersächsischen Landesforsten, Anstalt öffentlichen Rechts“.

II.

In § 9 Abs. 3 a) wird die Mitgliedsbezeichnung „Gemeinde Wieda“, die Zahl der ordentlichen Mitglieder „1“ und die Zahl der stellvertretenden Mitglieder „+1“ sowie die Mitgliedsbezeichnung „Gemeinde Zorge, die Zahl der ordentlichen Mitglieder 1“ und die Zahl der stellvertretenden Mitglieder „+1“ gestrichen.

Nach Buchstabe b) wird „Landesforstverwaltung“ ersetzt durch „Niedersächsische Landesforsten, Anstalt öffentlichen Rechts“.

Nach Buchstabe e) wird „Osterode am Harz“ ersetzt durch „Göttingen“.

Nach dem Wort „insgesamt“ wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ und nach dem Wort „ordentliche“ wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

III.

In § 13 Abs. 3) Unterabsatz a) nach der Unterabsatzbezeichnung „a)“ wird „Landesforstverwaltung“ ersetzt durch „Niedersächsische Landesforsten, Anstalt öffentlichen Rechts“

Im Unterabsatz d) nach dem Wort „des“ wird die Bezeichnung „Gemeindegebietes“ ersetzt durch „Ortsgebietes“. Nach dem Wort „Anliegergemarkung und dem Doppelpunkt“ wird die Bezeichnung „Gemeinde“ gestrichen.

Im Unterabsatz e) nach dem Wort „des“ wird die Bezeichnung „Gemeindegebietes“ ersetzt durch „Ortsgebietes“. Nach dem Wort „Anliegergemarkung und dem Doppelpunkt“ wird die Bezeichnung „Gemeinde“ gestrichen.

Im Unterabsatz f) nach dem Wort „des“ wird die Bezeichnung „Gemeindegebietes“ ersetzt durch „Ortsgebietes“. Nach dem Wort „Anliegergemarkung und dem Doppelpunkt“ wird die Bezeichnung „Gemeinde“ gestrichen.

IV.

In § 36 wird nach dem Wort „Landkreises“ die Bezeichnung „Osterode am Harz“ durch die Bezeichnung „Göttingen“ ersetzt.

V.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 12. Dezember 2016



(Schiers)
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.01.2017 Nr. 02

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.01.2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

10.01.2017

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.01.2017 Nr. 02